

Brieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktionssitz: Brieser Platz.
Grenzstr. Nr. 20.

Redaktionssitz: Brieser Platz.
Grenzstr. Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

M: 158.

Mittwoch, 10. Juli 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranzezung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Städtischen Postamtes vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vorstelligt anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Säule für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Wechs für die 43 am Ende Grundpreis 25 Pf., Überpreis 20 Pf.; getraubende und tabellarische Son entsprechend höher. Nachweissungs- und Vermittelungspreis 20 Pf. feste Tarife. Vermittelter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verschämungsunterhaltungsbüro, "Gräfler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Silberungen des Betriebes der Deutschen, der Dienstleistungen oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Rückführung oder Auslieferung der Befreiung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Reaktionstraf und Verlust: Banger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenstellte: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Verordnung über Frühkartoffelpreise.

Vom 15. Juni 1918.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Preise für Getreide, Bierweizen und Bier vom 15. Juni 1918 (Reichsgesetzblatt S. 657) wird bestimmt:

S. 1.

Die im § 1 der Verordnung über die Preise für Getreide, Bierweizen und Bier vom 15. Juni 1918 für Getreide festgelegte Höchstpreise erhöhen sich, wenn die Ablieferung erzielt

vor dem 16. Juli 1918 um eine Druschprämie von 120 Pf.

* * * 1. August 1918 um eine Druschprämie von 100 "

* * * 16. August 1918 um eine Druschprämie von 80 "

* * * 1. September 1918 um eine Druschprämie von 60 "

* * * 16. September 1918 um eine Druschprämie von 40 "

* * * 1. Oktober 1918 um eine Druschprämie von 20 "

Die Vorschrift im Abzug 1 findet keine Anwendung auf Hafer und Mais. Die Feststellung von Druschprämiens für Hafer erfolgt durch besondere Verordnung.

S. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts,

von Waldow.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 8. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

1003 V G 2

3139

Bekanntmachung über die Herstellung von Sauerkraut.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (RGBl. S. 46) wird bestimmt:

S. 1. Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Weißkohl zu Sauerkraut ist verboten. Die Vorschrift des Abzugs 1 gilt nicht.

1) sowohl an den Frischmarkten verbleibende Überstände von Weißkohl durch Einläufern vor dem Verkauf geschickt werden müssen und

2) sowohl Weißkohl auf Grund besonderen Auftrags der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, in Berlin zur Deckung des Bedarfs von Heer und Marine zu Sauerkraut verarbeitet wird.

S. 2. Zu widerhandlungen werden nach § 9 der erwähnten Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Pf. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Eingabe der Verteile erlaubt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

S. 3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1918 in, am 20. August 1918 außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorstehende: von Tillin.

Höchstpreise für Heidelbeeren (Blaubeeren).

Für Heidelbeeren (Blaubeeren) frei Verladestelle werden folgende Höchstpreise festgelegt:

Erzeugerhöchstpreis: Großhandels Höchstpreis: Kleinhändlerhöchstpreis:

— 80 — 75 — 95 Pf. je Pf.

Der Erzeugerhöchstpreis für Blaubeeren frei Verladestelle kommt dem Aufkäufer oder Händler zu, der die Beeren von den eigentlichen Plätzen anfauft. Der Händler bez. Sammelverkauf darf diese Höhe nicht erreichen.

Die vorstehend festgesetzten Preise treten an Stelle der für Heidelbeeren mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. 6. 1918 — 1317 V G 1 — festgesetzten Preise. Die Bestimmungen der genannten Verordnung finden jedoch Anwendung.

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1918 in Kraft.

Dresden, am 8. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

1405 V G 1

3140

Die Händler mit den Kontrollnummern:

1818 bis mit 1843 aus den höchsten Farbwerten,

21 : 26 dem Beiringwerken in Magdeburg,

456 : 464 dem Serumolaboratorium Stieler-Enoch in Hamburg,

102 : 168 dem Sächsischen Serumwerk in Dresden

sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung usw. eingesogen sind, vom 1. Juli 1918 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einsichtung bestimmt worden.

Dresden, am 8. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

745 IV M

3137

Beschlagnahme der Frühkartoffelernte betr.

Nachdem der Staatssekretär des Kriegernährungsamts angeordnet hat, daß die Frühkartoffeln der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, wird hiermit die gesamte Frühkartoffelernte des Bezirks beschlagnahmt.

Als Frühkartoffeln gelten alle Kartoffeln, die bis zum 15. September 1918 geerntet werden.

Die unmittelbare Abgabe von Kartoffeln seitens der Erzeuger an die Verbraucher ist verboten.

Die Kartoffeln sind von den Erzeugern lediglich dem Kommunalverband — aus längstem Wege ev. telefonisch — anzubieten, der sofort darüber verfügen wird.

Die Erzeuger sind verpflichtet, sich über die abgegebenen Mengen von den Stellen,

Kriegsnachrichten.

Zum Wechsel im Staatssekretariat des Auswärtigen wird uns aus Berlin gemeldet: Nach übereinstimmenden Berichten soll der kaiserliche Gesandte in Afrika, Admiral v. Hinke, zum Nachfolger Herrn v. Kühlmann ansetzen. Herr v. Hinke gilt als ein guter Kenner der russischen Verhältnisse und ist, wie ausdrücklich versichert wird, parteipolitisch in keiner Hinsicht gebunden.

Auf alle Fälle wird von vorneherein erklärt, daß eine Änderung in der bisherigen Reichspolitik in keiner Weise einzutreten wird. Die Bürgschaft dafür liegt schon in der Tat, daß der Reichskanzler selbst auf seinem Posten verbleibt und die Reichspolitik weiterführt.

Um Zusammenhang mit dem Wechsel im Staatssekretariat des Auswärtigen nahm der Reichstag einen Antrag des Sozialdemokraten Oberst an, wodurch die Reichskreditvorlage dem Hauptanschluß überwiesen wird. — Die Nachricht, daß Kühlmanns Rücktrittsgesuch angenommen sei, erregte im Reichstag umso größeres Aufsehen, als gestern noch von hoher Regierungseite den Parteiführern erklärt worden war, daß eine Kriege im Auswärtigen Amt bestrebt nicht. Die Sozialdemokraten und mit ihnen auch die Abgeordneten

Mehrheitsparteien wünschen Auskunft darüber zu erhalten, der Öffentlichkeit besonders hinsichtlich der Änderung, eine Änderung eintreten soll. In der Mittagspause, die der Reichstag gestern in die Sitzung einlegte, hielten sämtliche Fraktionen Befreiungen ab, in denen zu der durch den Rücktritt des Staatssekretärs von Kühlmann und die Genehmigung des Gesandten v. Hinke zu seinem Nachfolger geschilderten politischen Lage Stellung genommen wurde. Der Interfraktionelle Ausschuß der Mehrheitsparteien trat gleichfalls zusammen, um zu der neu gelaufenen politischen Lage Stellung zu nehmen. — Der "P. U." schreibt: Im Zusammenhang mit der politischen Lage ist es bemerkenswert, daß erst am vergangenen Sonnabend eine neue Einigung zwischen Regierungs- und Mehrheitsparteien zu Stande gekommen sei. Die Rede Scheidemanns am Mittwoch letzter Woche hatte, wie verlautet, weitere Kreise gezogen, als zuerst angenommen wurde und Herr v. Beyer hatte bei einem Übergang der Sozialdemokratie in die Opposition seinen Rücktritt angekündigt. Durch Vermittlung des Zentrums wurden die Gegenseite wieder überbrückt. Die Sozialdemokratie stand bereit, im Mehrheitsblock zu verbleiben und Herr v. Beyer gab darinhin die Rücktrittsbefreiungen wieder auf.

Der Rücktritt des Staatssekretärs von Kühlmann wird in den Berliner Abendblättern eingehend besprochen. Mit wenigen Ausnahmen betonen die Zeitungen, daß die Entlassung Kühlmanns nach den Ereignissen der letzten Wochen nicht überredend komme. Der "Vorwurf" erklärt, daß der Rücktritt Kühlmanns ein Akt der freien Willensentschließung des Reichstags sei. Damit sei erwiesen, wie voreilig die ausgesagte Parole, "Keine Kühlmannsche Teilnahme", in Frage kommt, auf Grund ihrer mit dem Königlichen Ministerium des Innern gemeinsam erlassenen Verordnung vom 28. März 1914 — Nr. 135 II G und 71 K — von den Amtsstellen im Namen der obersten Schul- und Kirchenbehörde genehmigt worden sind.

Die nachträgliche Genehmigung wirkt in jedem Falle vom Tage der betreffenden Entscheidung an. Für Riesa gilt sie für die Kirchensteuerordnung vom 3. 11. 1915.

Der Rat der Stadt Riesa, am 9. Juli 1918.

Rec.

8. Kriegsanleihe.

Zur Vornahme der Abrechnung erachten wir die Zeichner uns, soweit noch nicht geschehen, ihre Spardörfer vorzulegen. Diese, sowie noch zu bewirkende Zahlungen erbitzen wir uns bis zum 18. ds. Monats.

Sparkassenverwaltung Riesa, am 8. Juli 1918.

Rec.

Genehmigung der Kirchensteuerordnung

für die bürgerliche Gemeinde Riesa.

Das Ministerium des Innern und öffentlichen Unterrichts und das Landeskonsistorium haben, um ausgetragte rechtliche Zwecke zu befreien, nachträglich ausdrücklich alle Bestimmungen von Schul- und Kirchensteuerordnungen genehmigt, die, soweit Bebauungslabour in Frage kommt, auf Grund ihrer mit dem Königlichen Ministerium des Innern gemeinsam erlassenen Verordnung vom 28. März 1914 — Nr. 135 II G und 71 K — von den Amtsstellen im Namen der obersten Schul- und Kirchenbehörde genehmigt worden sind.

Die nachträgliche Genehmigung wirkt in jedem Falle vom Tage der betreffenden Entscheidung an. Für Riesa gilt sie für die Kirchensteuerordnung vom 3. 11. 1915.

Der Rat der Stadt Riesa, am 9. Juli 1918.

Rec.

Entgrannen der Gerste betr.

Die Landwirte, welche Gerste erbracht haben, werden aufgrund neuerer Anordnung der Reichsgetreidestelle in Berlin angewiesen, diese beim Dreieck ordnungsmäßig zu entgrannen.

Nicht ordnungsmäßig entgrante Gerste wird nach Bestinden nur an einem niedrigeren Preis als dem Höchstpreis abgenommen.

Großenhain, am 9. Juli 1918.

837 d IV. Der Kommunalverband.

Entgrannen der Gerste betr.

Die Landwirte, welche Gerste erbracht haben, werden aufgrund neuerer Anordnung der Reichsgetreidestelle in Berlin angewiesen, diese beim Dreieck ordnungsmäßig zu entgrannen.

Nicht ordnungsmäßig entgrante Gerste wird nach Bestinden nur an einem niedrigeren Preis als dem Höchstpreis abgenommen.

Großenhain, am 9. Juli 1918.

837 d IV. Der Kommunalverband.

Entgrannen der Gerste betr.

Die Landwirte, welche Gerste erbracht haben, werden aufgrund neuerer Anordnung der Reichsgetreidestelle in Berlin angewiesen, diese beim Dreieck ordnungsmäßig zu entgrannen.

Nicht ordnungsmäßig entgrante Gerste wird nach Bestinden nur an einem niedrigeren Preis als dem Höchstpreis abgenommen.

Großenhain, am 9. Juli 1918.

837 d IV. Der Kommunalverband.

Entgrannen der Gerste betr.

Die Landwirte, welche Gerste erbracht haben, werden aufgrund neuerer Anordnung der Reichsgetreidestelle in Berlin angewiesen, diese beim Dreieck ordnungsmäßig zu entgrannen.

Nicht ordnungsmäßig entgrante Gerste wird nach Bestinden nur an einem niedrigeren Preis als dem Höchstpreis abgenommen.

Großenhain, am 9. Juli 1918.

837 d IV. Der Kommunalverband.

Entgrannen der Gerste betr.

Die Landwirte, welche Gerste erbracht haben, werden aufgrund neuerer Anordnung der Reichsgetreidestelle in Berlin angewiesen, diese beim Dreieck ordnungsmäßig zu entgrannen.

Nicht ordnungsmäßig entgrante Gerste wird nach Bestinden nur an einem niedrigeren Preis als dem Höchstpreis abgenommen.

Großenhain, am 9. Juli 1918.

837 d IV. Der Kommunalverband.

Entgrannen der Gerste betr.

Die Landwirte, welche Gerste erbracht haben, werden aufgrund neuerer Anordnung der Reichsgetreidestelle in Berlin angewiesen, diese beim Dreieck ordnungsmäßig zu entgrannen.